

Satzung der Stadt Minden über die Festsetzung von Abstandflächen vom 12.03.1990

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 81 Abs. 1 Ziffer 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - BauO NW - hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 23.02.1990 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Zur Erhaltung des gewachsenen Stadtbildes können zur Wahrung der historischen Straßenräume die Abstandflächen nach § 6 Abs. 5 und 6 der Bauordnung NW bis auf eine Abstandfläche von 3 m unterschritten werden.
- (2) In Ausnahmefällen kann eine geringere Abstandfläche als 3 m zugelassen werden.

§ 2

- (1) In den überwiegend durch Traufgassen gekennzeichneten Teilen der Mindener Innenstadt werden geringere Maße für Abstandflächen, als in § 6 Abs. 5 und 6 Bauordnung NW vorgeschrieben, zugelassen. Der Abstand zwischen den Gebäuden soll mindestens 0,50 m und höchstens 1,00 m betragen.
- (2) In Ausnahmefällen kann der Höchstabstand bis zu 2,00 m betragen.

§ 3

Diese Satzung gilt für den Bereich der Innenstadt und der Fischerstadt Mindens.

Die Grenzen der Innenstadt Mindens werden durch folgende Straßen gebildet: Klausenwall, Schwichowwall, Königswall, Stiftstraße, Immanuelstraße, Grimpenwall.

Die Grenzen der Fischerstadt Mindens werden durch folgende Straßen gebildet: Hermannstraße, Weserstraße, Fischertor.

§ 4

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anmerkung:

Amtlich bekanntgemacht am 14.03.1990.